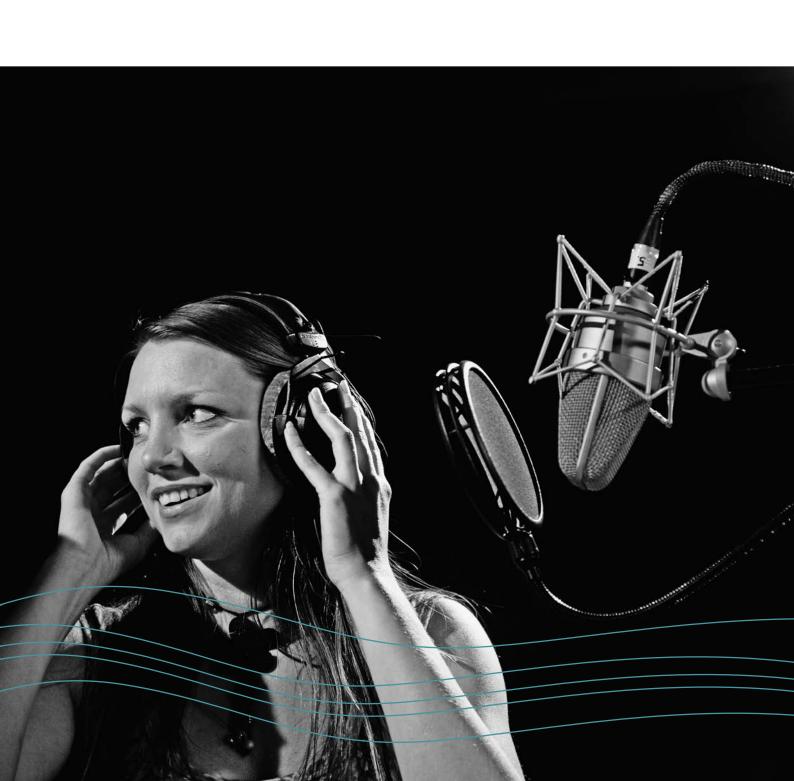
## **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**





## INHALTSVERZEICHNIS

#### Das Urheberrecht im Allgemeinen

- 4 Wem stehen Rechte zu?
- 6 Welche Werke sind geschützt?
- 6 Was ist nicht geschützt?
- 8 Wie entsteht der Schutz?
- 9 Wann endet der Schutz?
- Was bringen die Rechte im Einzelnen?
- 11 Wann und wie darf ich ein Werk nutzen?
- 12 Gesetzlich erlaubte Nutzungen
- 12 Darf ich aus Werken zitieren?
- 13 Weitere erlaubte Nutzungen
- Darf ich ein Werkexemplar weitergeben?
- Die Aufgabe der Verwertungsgesellschaften

#### Das Urheberrecht im Besonderen

- 18 Im Internet
- 18 Upload und Download nur mit Erlaubnis
- 18 Creative Commons und andere Lizenzen
- 21 In Schulen
- 21 Nutzungen in der Klasse
- 21 Klassenübergreifende Nutzungen
- 21 Lehrer und Schüler sind auch Rechteinhaber
- 22 In Unternehmen
- Wer hat die Urheberrechte am Arbeitsergebnis?
- 22 Rechte abtreten und Lizenzen vergeben
- 23 Rechte und Lizenzen verwalten
- 23 Gesetzlich erlaubt: Fotokopieren
- 24 Urheberrecht und Markenrecht

#### **Weitere Informationen im Netz**

- 24 Weblinks
- 24 Kontakt

GROSSE INVESTITIONEN, ...

# DAS URHEBERRECHT IM ALLGEMEINEN

Im Grundsatz ist das Urheberrecht einfach:

Sie brauchen eine Erlaubnis für jede Verwendung eines geschützten Werks.

Wollen Sie also Texte, Musikstücke, Filme, Bilder, Fotografien, Computerspiele oder andere Werke kopieren, auf Ihre Website hochladen, vortragen oder sonst wie verwenden, brauchen Sie dazu eine Erlaubnis, auch Lizenz genannt. Diese holen Sie gewöhnlich beim Rechteinhaber ein. Wenn er die Erlaubnis erteilt, stellt er dazu in der Regel einen Vertrag aus, in dem die Nutzungsbedingungen festgelegt sind.

Daneben sind eine Reihe von Verwendungen gesetzlich erlaubt. Dies in Bereichen, in denen der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an einer ungehinderten Werknutzung höher eingestuft hat als die Interessen der Urheber. So dürfen zum Beispiel Schulen Werke im Unterricht verwenden. Und wir alle dürfen Werke im persönlichen Bereich nutzen. Dieser erlaubte Privatgebrauch ist aus Sicht der Nutzer die wichtigste gesetzliche Lizenz. Sobald man den persönlichen Bereich aber verlässt – was im Netz gewöhnlich der Fall ist –, muss für jede Nutzung beim Rechteinhaber eine Erlaubnis eingeholt werden.

## WEM STEHEN RECHTE ZU?

Das Urheberrechtsgesetz verleiht Werkschaffenden wie Komponisten, Autoren, Malern, Bildhauern, Zeichnern, Architekten, Designern, Regisseuren und Choreografen Rechte: Sie bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke verwendet, zum Beispiel vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt werden dürfen.

Daneben kommen denjenigen Rechte zu, die dazu beitragen, dass Werke genossen werden können: den ausübenden Künstlern wie Schauspielern und Musikern,

den Tonträger- und Filmproduzenten sowie den Sendeunternehmen. Diese Leistungsschutzberechtigten haben an ihren Darbietungen, Aufnahmen und Sendungen sogenannte verwandte Schutzrechte, auch Nachbarrechte genannt.

Geregelt sind diese Rechte in der Schweiz im Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz).



## WELCHE WERKE SIND GESCHÜTZT?

Geschützt sind literarische und künstlerische Werke wie Romane, Musik, Bilder, Grafiken, Fotografien, Skulpturen, Filme und Pantomimen. Werke sind aber nicht nur Schöpfungen der sogenannten schönen Künste wie der Malerei, des Theaters, der Musik und der Literatur. Auch Gestaltungen von Gebrauchsgegenständen wie Möbel und Verpackungen können Werke sein.

Voraussetzung für den Schutz ist, dass das Werk das Ergebnis einer geistigen Schöpfung ist und individuellen Charakter hat. Der Wert oder der Zweck der Schöpfung spielen dabei keine Rolle. Auch eine Kinderzeichnung kann somit durch das Urheberrecht geschützt sein, oder eine Zeitungskolumne. Der Kleinanzeige «Ich, 42 J., m., NR, ohne Haustiere, suche 2,5-Zimmer-Wohnung im Seefeld» hingegen fehlt wahrscheinlich der individuelle Charakter. Ob ein Werk geschützt ist oder nicht, entscheidet letztlich der Richter.

Auch Computerprogramme sind Werke. Sie durch das Urheberrecht zu schützen, passt zwar nur beschränkt, der Gesetzgeber ist damit aber der internationalen Rechtsentwicklung gefolgt.

## WAS IST NICHT GESCHÜTZT?

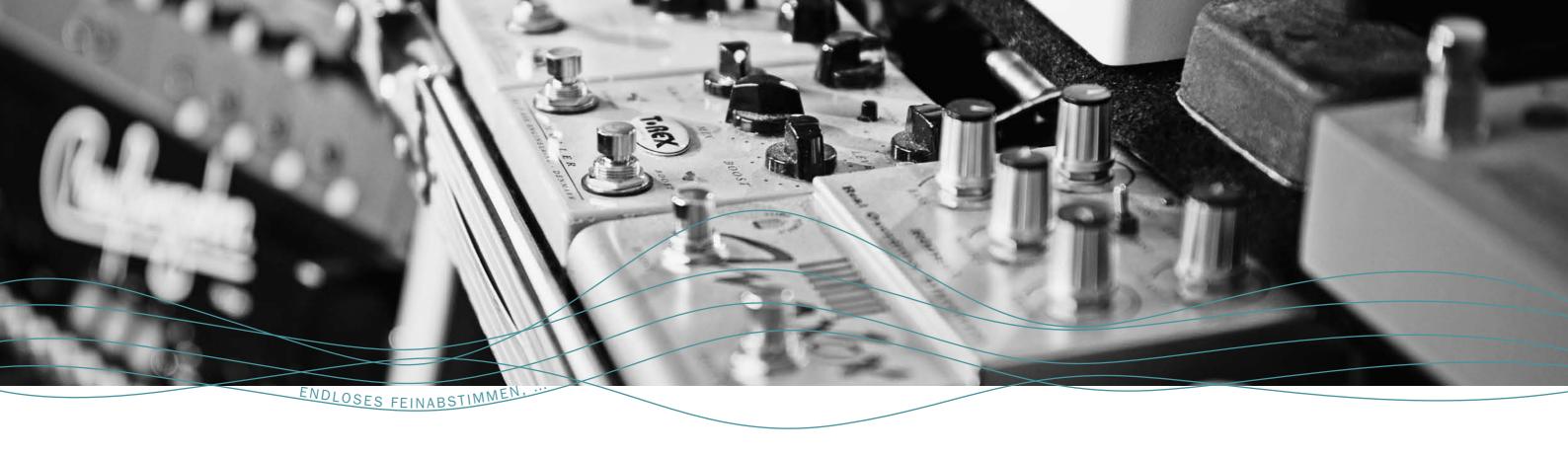
Nicht urheberrechtlich geschützt ist reines Handwerk. Produktfotografien in einem Kameraprospekt zum Beispiel fehlt in der Regel die nötige Werkqualität. Dennoch sollten Sie diese Bilder nicht einfach weiterverwenden, etwa auf eBay, wenn Sie Ihre alte Kamera verkaufen. Aus Bequemlichkeit Ergebnisse von Dritten zu übernehmen, ohne sich an deren Aufwand zu beteiligen, kann als unfair angesehen werden und damit gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen.

Konzepte, Ideen und Methoden sind durch das Urheberrecht ebenso wenig geschützt. Das Urheberrecht schützt nur die Form, in der Ideen ausgedrückt werden, zum Beispiel einen geschriebenen Text als Sprachwerk. Die Ideen, Konzepte oder Methoden selbst bleiben frei. Sie dürfen und sollen unbehindert verbreitet und ausgetauscht werden. So ist Einsteins Aufsatz «Die Grund-

lage der allgemeinen Relativitätstheorie» in der Fachzeitschrift «Annalen der Physik» urheberrechtlich geschützt. Die Relativitätstheorie selbst aber darf frei verwendet oder erläutert werden – nur nicht mit denselben Worten wie in Einsteins Originaltext. Genauso wenig geschützt ist die Idee, Tiere wie Menschen darzustellen. Geschützt sind dagegen konkrete Ausgestaltungen dieser Idee wie die Zeichentrickfigur Micky Maus.

Auch Geschäftsideen oder -methoden sind nicht geschützt. Denn deren Monopolisierung über den Urheberrechtsschutz würde den freien Wettbewerb verhindern. So kann ein Businessplan für die automatisierte Verwaltung von Wertpapieren zwar als Sprachwerk urheberrechtlich geschützt sein; doch die Methode, Wertpapiere automatisiert zu verwalten, dürfen auch Mitbewerber anwenden





#### WIE ENTSTEHT DER SCHUTZ?

Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch: Ein Werk ist geschützt, sobald es geschaffen ist. Der Schutz der Rechte der ausübenden Künstler, Produzenten und Sendeunternehmen beginnt mit der Darbietung des Werks, der Veröffentlichung der Aufnahme oder der Ausstrahlung der Sendung.

Der Schutz muss also weder beantragt, noch kann ein Werk beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hinterlegt werden. In der Schweiz gibt es kein Register für Urheberrechte. Ebenso wenig ist es notwendig, den Schutz auf dem Werk zu vermerken. Ein entsprechender Hinweis, wie ein © für copyright, gefolgt vom Namen des Rechteinhabers und dem Jahr der ersten Veröffentlichung, kann aber nützlich sein und Dritte von Urheberrechtsverletzungen abhalten.

Der automatisch entstehende Schutz hat Vorteile: Er kostet nichts, und es gibt keine Formvorschriften einzuhalten. Die Kehrseite: Niemand prüft die Werkqualität. Ist ein bestimmter Text oder ein Bild ein urheberrechtlich geschütztes Werk, oder fehlt ihm dazu der individuelle Charakter? Bei Streitigkeiten entscheidet dies erst der Richter. Ausserdem muss der Urheber in einem Prozess seine Urheberschaft beweisen, ohne sich auf einen Registereintrag berufen zu können.

Beweisen lässt sich die Urheberschaft auf verschiedene Arten. Zum Beispiel mithilfe von Zeugen. Urheber haben auch die Möglichkeit, eine Kopie des Werks bei einem Anwalt oder Notar zu hinterlegen. Damit lässt sich zumindest der Besitz eines Werkexemplars zu einem bestimmten Zeitpunkt nachweisen, und die Gegenpartei müsste den Beweis erbringen, dass sie das Werk vorher erschaffen hat. In der Schweiz gilt zudem die «Vermutung der Urheberschaft»: Als Urheber wird angenommen, wer auf dem Werkexemplar oder bei der Veröffentlichung des Werks genannt wird, sei es mit Name oder Pseudonym. Dies kehrt die Beweislast um: In diesem Fall müsste die Gegenpartei aufzeigen, dass die genannte Person nicht der Urheber ist.

#### WANN ENDET DER SCHUTZ?

Der urheberrechtliche Schutz endet 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers. Computerprogramme sind bis 50 Jahre nach dem Tod des Programmierers geschützt. Haben mehrere Personen an der Schöpfung oder Programmierung mitgewirkt, endet der Schutz 70 oder 50 Jahre nach dem Tod des letzten Beteiligten.

Bei den verwandten Schutzrechten endet der Schutz 50 Jahre nach der Darbietung des Werks, der Veröffentlichung des Datenträgers, wie zum Beispiel einer CD oder einer DVD, oder der Ausstrahlung der Sendung. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sind vererblich. Stirbt der Rechteinhaber und sind die Rechte nicht vorher an einen Dritten wie etwa einen Produzenten abgetreten worden, gehen sie auf die Erben über.

## WAS BRINGEN DIE RECHTE IM EINZELNEN?

Die Rechte des Urhebers umfassen Vermögensrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte.

10

Die Vermögensrechte erlauben dem Urheber, mit seinem Werk Geld zu verdienen. Er hat unter anderem das Recht, seine Werke ins Netz zu stellen, sie zu vervielfältigen und die Vervielfältigungen zu verkaufen. Er kann diese Nutzungen Dritten erlauben und dadurch Lizenzeinnahmen erzielen. In der Schweiz können Vermögensrechte auch auf Dritte übertragen werden; entweder umfassend, oder auch nur einzelne Teilrechte, wie das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- oder das Vorführungsrecht.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen die Persönlichkeit des Urhebers. Er hat Anspruch darauf, als Urheber genannt zu werden, und kann sich gegen Entstellungen seiner Werke wehren. Urheberpersönlich-

keitsrechte werden allerdings eingeschränkt, wenn ihnen berechtigte, höher gewichtete Interessen entgegenstehen. So entschied das Bundesgericht, dass ein Hauseigentümer sein undichtes Flachdach durch ein Satteldach ersetzen darf, obwohl der Architekt der Meinung war, dass dies sein Werk entstelle. Urheberpersönlichkeitsrechte können nicht übertragen werden, der Urheber kann aber auf das Ausüben der meisten dieser Rechte verzichten.

Vermögensrechte stehen auch Tonträger- und Filmproduzenten, Sendeunternehmen und ausübenden Künstlern wie Schauspielern und Musikern zu. Den ausübenden Künstlern kommen ausserdem Persönlichkeitsrechte zu. So haben zum Beispiel Schauspieler Anspruch darauf, genannt zu werden, etwa im Vor- oder Abspann von

## WANN UND WIE DARF ICH EIN WERK NUTZEN?

Wollen Sie ein geschütztes Werk nutzen, brauchen Sie dazu immer eine Erlaubnis. Es genügt also nicht, bei der Verwendung die Quelle der Bilder oder Texte anzugeben. Sie brauchen auch eine Erlaubnis, wenn Sie nur einen Teil des Werks nutzen oder dieses als Vorlage nehmen wollen. Zum Beispiel, wenn Sie ein Bild abzeichnen oder Ausschnitte davon in einem neuen Werk verwenden und dieses anschliessend ausstellen. Sie dürfen ein Bild aber frei nutzen, solange es nur der Inspiration dient und in Ihrem eigenen Werk nicht mehr erkennbar ist.

Sobald der Urheberrechtsschutz abgelaufen ist, dürfen Sie ein Werk nach Belieben nutzen: Nach Ablauf des Schutzes ist es Allgemeingut, oft auch als Public Domain bezeichnet, und kann frei verwendet werden. Ihre Freundin darf deshalb Frédéric Chopins Regentropfenpräludium nicht nur für sich zu Hause auf dem Klavier spielen, sondern auch vor Publikum in der Zürcher Tonhalle. Doch Achtung: Auch wenn das Werk selbst nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist, so ist zum Beispiel die Aufnahme des Werks von Maurizio Pollini für die Deutsche Grammophon aus dem Jahr 1975 noch durch die verwandten Schutzrechte geschützt.

EINSATZ BIS ZUM ÄUSSERSTEN ...

Ein nicht mehr geschütztes Werk dürfen Sie auch verändern: Malen Sie einen Schnauz auf Leonardo da Vincis Mona Lisa, entstellen Sie das Werk, verletzen aber keine Urheberrechte mehr. Natürlich dürfen Sie nicht das Originalgemälde im Louvre in Paris bemalen; Sie würden Sacheigentum des Louvre beschädigen. Die im Museumsshop gekaufte Mona-Lisa-Postkarte hingegen dürfen Sie nach Herzenslust bemalen und auch so weitergeben.

Am bedeutungsvollsten für die Nutzer ist der erlaubte Privatgebrauch: Wir alle dürfen veröffentlichte Werke und Leistungen privat verwenden, das heisst im persönlichen Bereich sowie im Kreis von Personen, mit denen wir eng verbunden sind, wie Verwandten und Freunden. Sie dürfen deshalb Pollinis Aufnahme des Regentropfenpräludiums bei sich zu Hause abspielen, und wenn die Aufnahme Ihren Freunden gefällt, dürfen Sie ihnen eine Kopie anfertigen und mitgeben. Umgehen Sie dazu eine Kopiersperre, hat dies weder zivil- noch strafrechtliche Konsequenzen. Ein Recht auf eine Privatkopie besteht hingegen nicht: Sie können von der Deutschen Grammophon nicht verlangen, eine Kopiersperre aufzuheben, damit Sie die Aufnahme für Ihre Freunde kopieren können.

Beachten Sie, dass zu den Freunden im Sinne des Gesetzes nur Ihre engsten Freunde zählen. Dazu gehören weder alle Arbeitskollegen Ihrer Abteilung noch die 200 Freunde auf Facebook. Es überschreitet den erlaubten Privatgebrauch auch, wenn Sie Pollinis Aufnahme des Regentropfenpräludiums auf dem Universitätsserver abspeichern, um sie allen Chormitgliedern zugänglich zu machen. Oder wenn Sie sich an die Öffentlichkeit wenden: Wollen Sie Pollinis Aufnahme als Hintergrundmusik in Ihre Website einbinden, brauchen Sie das Einverständnis der Deutschen Grammophon. Natürlich können Sie das Stück auch selbst einspielen und diese Aufnahme verwenden.

#### DARF ICH AUS WERKEN ZITIEREN?

Auch zitieren ist erlaubt: Zur Erläuterung, Veranschaulichung oder um auf etwas Bestimmtes hinzuweisen, dürfen Sie Stellen aus veröffentlichten Werken wörtlich wiedergeben. Und zwar nicht nur aus Büchern, sondern auch aus Vorträgen, Musikstücken oder Filmen. Hingegen ist umstritten, ob auch Ausschnitte von bildender Kunst wie Gemälden, Karikaturen oder Grafiken verwendet werden dürfen.

Ein Zitat darf nicht länger als nötig sein. Sie müssen das Zitat als solches bezeichnen und die Quelle angeben. Nennt die Quelle den Urheber, müssen Sie auch diesen erwähnen.

#### WEITERE ERLAUBTE NUTZUNGEN

Weitere gesetzliche Lizenzen bestehen für

- · die Entschlüsselung von Computerprogrammen,
- · die Verbreitung gesendeter Werke,
- · die Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen,
- · die Nutzung von verwaisten Werken,
- das Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke,
- · das Herstellen von Tonträgern,
- das Herstellen von Archivierungs- und Sicherungsexemplaren,
- · vorübergehende Vervielfältigungen,
- · Vervielfältigungen zu Sendezwecken,
- · Verwendungen durch Menschen mit Behinderungen,
- · Museums-, Messe- und Auktionskataloge sowie
- · für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse.

Diese meist sehr spezifischen Lizenzen sind nur für kleine Adressatenkreise von Bedeutung. Möchten Sie mehr zu einzelnen Schranken erfahren, geben wir gerne Auskunft (info@ipi.ch).

#### DARF ICH EIN WERKEXEMPLAR WEITERGEBEN?

Hat der Rechteinhaber einmal dem Verkauf eines Werkexemplars wie zum Beispiel einer CD zugestimmt, dürfen Sie dieses ohne Weiteres weitergeben, etwa verschenken oder verkaufen. Fraglich ist, ob dies auch für unkörperliche Werkexemplare gilt. Wenn Sie etwa Musikdateien online beziehen. Dürfen Sie anschliessend Ihren MP3-Spieler zusammen mit der Musik weiterverkaufen oder nur ohne? Bis ein Gericht diese Frage klärt, laufen Sie beim Verkauf des bespielten MP3-Players Gefahr, Urheberrechte zu verletzen. Damit riskieren Sie Schadenersatzforderungen oder gar eine Bestrafung.



## DIE AUFGABE DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Der Rechteinhaber verwertet seine Vermögensrechte in der Regel selbst und verhandelt individuell mit den Nutzern. Nun ist diese individuelle Verwertung nicht immer möglich, manchmal auch nicht erwünscht. Für solche Fälle schreibt das Gesetz die kollektive Verwertung vor, das heisst, Verwertungsgesellschaften übernehmen die Verwertung für die Rechteinhaber. Dies ermöglicht die Nutzung von geschützten Inhalten, und die Rechteinhaber werden dafür angemessen entschädigt.

Ein Beispiel: Wenn Betriebe aus Büchern, Broschüren oder Zeitschriften fotokopieren, können sie dafür kaum jedes Mal die Erlaubnis einholen. Ihr Aufwand und die Verhandlungskosten wären unverhältnismässig angesichts der geringen Vergütung für Fotokopien. Deshalb ist das Fotokopieren weitgehend erlaubt, und den Rechteinhabern steht im Gegenzug eine Entschädigung zu. Diese fordern sie nicht alle einzeln ein, sondern sie schliessen sich dazu in einer Verwertungsgesellschaft zusammen, im Falle des Fotokopierens in der ProLitteris. Die Verwertungsgesellschaft verhandelt zusammen mit Nutzerverbänden, was die Nutzungen kosten sollen, zieht bei den Betrieben die Entschädigungen ein und verteilt sie an die Rechteinhaber. So müssen nicht eine Unzahl von Nutzern mit einer Unzahl von Rechteinhabern in Kontakt treten, sondern sie alle haben einen einzigen Ansprechpartner: die Verwertungsgesellschaft.

Nicht erwünscht ist die individuelle Verwertung, wenn ein grosses öffentliches Interesse an einem freien Zugang zu Werken besteht. So ist es zum Beispiel in der Bildung ein Anliegen, jegliche Werke im Unterricht einsetzen zu dürfen. Damit die Rechteinhaber dies nicht verbieten können, ist auch für schulische Nutzungen die kollektive Verwertung vorgeschrieben.

Verwertungsgesellschaften müssen eine ganze Reihe gesetzlicher Anforderungen erfüllen und brauchen für ihre Tätigkeit eine Bewilligung. Folgenden fünf Gesellschaften hat das IGE diese erteilt:

- ProLitteris für die Verwertung der Rechte an Literatur, Fotografie und bildender Kunst;
- Société Suisse des Auteurs für die Verwertung der Rechte an wort- und musikdramatischen Werken;
- Suisa für die Verwertung der Rechte an musikalischen, nicht theatralischen Werken;
- Suissimage f
  ür die Verwertung der Rechte an audiovisuellen Werken;
- Swissperform f
  ür die Verwertung verwandter Schutzrechte.

Das IGE beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften. Wer feststellt, dass sie ihre Pflichten nicht einhalten, kann bei uns Anzeige erstatten. Formvorschriften bestehen keine. Sofern eine Anzeige nicht offensichtlich unbegründet ist, klären wir den Sachverhalt und ergreifen die notwendigen Massnahmen.



# DAS URHEBERRECHT IM BESONDEREN

#### **IM INTERNET**

#### UPLOAD UND DOWNLOAD NUR MIT ERLAUBNIS

Sowohl das Hinaufladen wie das Herunterladen sind urheberrechtlich relevante Handlungen. Sie brauchen dazu immer das Einverständnis des Rechteinhabers oder eine gesetzliche Erlaubnis.

Das Herunterladen oder Streaming für den Privatgebrauch ist gesetzlich erlaubt. Möglicherweise gilt dies, selbst wenn Sie von illegalen Quellen herunterladen. Bis heute hat sich indessen noch kein Gericht dazu geäussert. Das Hochladen von Werken dagegen gehört nicht zum erlaubten Privatgebrauch. Auch nicht, wenn Sie Werke auf einer persönlichen Website veröffentlichen, zum Beispiel auf Facebook, oder wenn Sie Tauschbörsen nutzen. Ob mit der Nutzung Gewinnabsichten verfolgt werden oder nicht, spielt keine Rolle.

Ins Netz stellen dürfen Sie Werke, an denen Sie die Rechte haben oder die nicht mehr geschützt sind. Somit darf Ihre Freundin sich dabei filmen, wie sie das Regentropfenpräludium auf dem Klavier zum Besten gibt, und das Video auf Youtube oder Facebook hochladen; denn dieses Musikstück ist Allgemeingut.

Beachten Sie im Netz auch die Persönlichkeitsrechte. Videos oder Fotos von sich selbst dürfen Sie ohne Weiteres zeigen. Sind auf den Bildern aber auch Ihre Freunde zu sehen, können diese Ihnen wegen Verletzung ihrer Privatsphäre die Veröffentlichung verbieten. Bevor Sie deshalb auf sozialen Netzwerkseiten Fotos und Videos hochladen, sollten Sie das Einverständnis der gezeigten Personen einholen.

#### CREATIVE COMMONS UND ANDERE LIZENZEN

Veröffentlichen Urheber ihre Werke im Netz, legen sie die Nutzungsrechte zum Teil in standardisierten Lizenzverträgen fest. Dazu zählen zum Beispiel Creative-Commons-, Apache- oder GNU-Lizenzverträge. Sie sind vor dem Hintergrund entstanden, dass Kunst und Kultur allen zugänglich sein sollten und ihre Verbreitung nicht behindert werden darf. Die Rechteinhaber übernehmen diese Musterlizenzverträge und verwenden sie in eigener Verantwortung.

Wollen Sie Werke unter solchen Lizenzen nutzen, sollten Sie sich vergewissern, dass der Anbieter wirklich über die Rechte verfügt. Denn nicht jeder, der sich im Netz als Rechteinhaber ausgibt, ist es tatsächlich. Sollten Sie getäuscht werden, können Sie sich als Nutzer nicht auf den guten Glauben berufen.





### IN SCHULEN

#### NUTZUNGEN IN DER KLASSE

Das Urheberrecht gilt auch für Schulen. Das Gesetz erlaubt allerdings Lehrpersonen und Schülern, geschützte Werke im Unterricht zu nutzen. Sie dürfen im Unterricht beliebig Musik hören, Lieder singen, Geschichten lesen und bearbeiten oder Filme anschauen. Ob die Lehrperson dazu Werkexemplare kauft oder mietet, spielt keine Rolle. Erlaubt ist die Verwendung nicht ausschliesslich im Klassenzimmer und wenn die Schüler anwesend sind: Die Lehrperson darf ein Werk auch im Intranet bereitstellen, vorausgesetzt, dass nur die betreffende Klasse Zugriff hat.

Im Handel erhältliche Werkexemplare wie Zeitungen oder CDs dürfen Lehrpersonen ohne Erlaubnis des Rechteinhabers hingegen nicht vollständig oder nahezu vollständig vervielfältigen. Eine fast vollständige Kopie liegt dann vor, wenn sie so umfangreich ist, dass für den Nutzer der Kauf eines vollständigen Exemplars uninteressant wird. Es gibt aber keine Regeln wie «zehn Seiten, zwei Kapitel oder 10% eines Werks dürfen vervielfältigt werden».

Gesetzlich ebenso wenig erlaubt ist es unter anderem, Bilder, Musiknoten oder Computerprogramme zu kopieren sowie Vorträge, Bühnenaufführungen und Konzerte aufzuzeichnen. Die Rechteinhaber sind den Schulen jedoch entgegengekommen und erlauben gewisse Nutzungen. Nähere Auskunft können Ihnen die Verwertungsgesellschaften erteilen.

#### KLASSENÜBERGREIFENDE NUTZUNGEN

Für Verwendungen ausserhalb der Klasse müssen auch Lehrpersonen die Rechte einholen. Etwa für Aufführungen der Schüler vor Publikum, wenn sie Bilder auf ihrer Website veröffentlichen oder allen Schülern der Schule – also nicht nur einer Klasse – einen aktuellen Film zeigen wollen.

Auch die Schulbibliothek darf nicht DVDs und CDs kopieren, um die Ausgaben für den Kauf zusätzlicher Exem-

plare zu sparen. Die Rechteinhaber sind den Schulen allerdings auch bei klassenübergreifenden Nutzungen entgegengekommen. Sie erlauben beispielsweise schulinternen Mediatheken, Radio- und Fernsehsendungen vollständig aufzuzeichnen. Und Schüler dürfen Musikstücke vortragen und Schülerdiscos veranstalten; nicht aber Opern, Operetten, Musicals oder Filme vorführen. Nähere Auskunft können Ihnen die Verwertungsgesellschaften erteilen.

#### LEHRER UND SCHÜLER SIND AUCH RECHTEINHABER

Lehrpersonen und Schüler sind nicht nur Nutzer, sie schaffen von Arbeitsblättern für den Unterricht bis zu Schüleraufsätzen auch eigene Werke. Oder sie führen Werke wie Theaterstücke auf. Damit werden sie zu Rechteinhabern. Die Schüler müssen deshalb einverstanden sein, wenn der Lehrer ihre Zeichnungen auf

der Website der Schule zeigen will. Arbeitsverträge der Lehrpersonen oder Studienreglemente können allerdings Bestimmungen enthalten, dass die Rechte an den Werken von Lehrern und Schülern der Schule abgetreten werden.



#### IN UNTERNEHMEN

#### WER HAT DIE URHEBERRECHTE AM ARBEITSERGEBNIS?

Die Urheberrechte hat die Person, die das Werk erschaffen hat. Das gilt auch in Unternehmen: Die Urheberrechte an den bei der Berufsausübung erschaffenen Werken wie Texten, Grafiken oder Zeichnungen stehen dem Arbeitnehmer zu. Will der Arbeitgeber die Rechte beanspruchen, muss er sie sich durch den Arbeitnehmer abtreten lassen. Eine solche Rechtsabtretung wird

mit Vorteil im Arbeitsvertrag vereinbart, kann aber auch stillschweigend erfolgen.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz für Computerprogramme vor: Allein der Arbeitgeber ist berechtigt, die von den Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entwickelten Programme zu nutzen.

#### RECHTE ABTRETEN UND LIZENZEN VERGEBEN

Vermögensrechte können abgetreten werden. Der Käufer wird damit zum Rechteinhaber, was ihm Vorteile bietet. Als Rechteinhaber kann er zum Beispiel in eigener Regie gegen Verletzer klagen.

Beim Lizenzieren werden Nutzungen vertraglich erlaubt, die Rechte bleiben jedoch beim Rechteinhaber. Dank der Vertragsfreiheit können Sie Lizenzverträge ganz Ihren Bedürfnissen entsprechend gestalten. Wir empfehlen, für das Aufsetzen eines Lizenzvertrags einen Spezialisten beizuziehen. Er hilft, verschiedene Stolpersteine zu umgehen und Wettbewerbsverletzungen zu vermeiden.

#### RECHTE UND LIZENZEN VERWALTEN

Unternehmen verwenden regelmässig geschützte Werke, darunter verschiedenste Computerprogramme. Es empfiehlt sich, die Rechte und Lizenzen sorgfältig zu verwalten: Führen Sie eine Liste aller genutzten Werke, und bewahren Sie die Nutzungslizenzen auf. So gewinnen Sie bei Bedarf rasch Klarheit: Dürfen Sie die für einen Prospekt in Auftrag gegebene Fotografie auch für den Internetauftritt verwenden? Braucht es für die neue Mitarbeiterin eine weitere Softwarelizenz, oder sind genügend Lizenzen vorhanden?

Gerade bei der Verwendung von Software lohnt sich ein sorgfältiges Verwalten der Rechte und Lizenzen: Wer arbeitet mit welchen Programmen, wie viele Lizenzen brauchen Sie tatsächlich? Vielleicht genügt es, von gewissen Programmen eine Einzelplatzlizenz zu erwerben und sie auf einem allen zugänglichen Rechner zu installieren.

#### GESETZLICH ERLAUBT: FOTOKOPIEREN

Für die geschäftsinterne Information und Dokumentation dürfen Sie aus geschützten Büchern, Broschüren oder Zeitschriften fotokopieren. Das Urheberrechts-

gesetz sieht im Gegenzug eine Entschädigung vor. Die Verwertungsgesellschaft ProLitteris zieht diese bei den Betrieben ein und verteilt sie den Rechteinhabern.

#### URHEBERRECHT UND MARKENRECHT

Kennzeichen wie zum Beispiel Logos können sowohl Werke und damit urheberrechtlich geschützt sein wie auch als Marke hinterlegt werden. Liegen die Markenrechte und die Urheberrechte nicht bei der gleichen Person, können Konflikte entstehen.

Ein Beispiel: Ein Geschäftspartner kreiert ein Logo, der andere trägt dieses in seinem Namen als Marke ein. Trennen sich in der Folge die Wege, können sich die ehemaligen Geschäftspartner gegenseitig behindern: Der Urheber kann dem Markeninhaber die Nutzung des

Logos verbieten. Und der Markeninhaber kann dem Urheber – wie jedem anderen Konkurrenten – verbieten, das Logo auf Waren anzubringen, es auf Geschäftspapieren oder in der Werbung zu gebrauchen.

Vereinbaren Sie deshalb von Anfang an, wer am Ende welche Rechte am Kennzeichen hat. Für die schlüssige Formulierung der Rechteübertragung können Sie sich an einen auf Urheberrecht oder Lizenzvertragsrecht spezialisierten Anwalt wenden.

## WEITERE INFORMATIONEN

#### WEBLINKS

Im Internet finden Sie ergänzende Informationen unter folgenden Adressen:

- · www.ige.ch: Die Website des IGE bietet von generellen Informationen bis hin zu Informationen über nationale und internationale Entwicklungen im Urheberrecht.
- · kmu.ige.ch: Website des IGE speziell für kleine und mittlere Unternehmen.
- · www.admin.ch/ch/d/sr/c231\_1.html: Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Wortlaut.
- · www.swisscopyright.ch: Die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften informieren über ihre Tätigkeit, Struktur, Mitglieder und Kennzahlen.
- · www.urheberrecht.educa.ch: Informationen zum Urheberrecht im Bildungsbereich, erarbeitet von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Verwertungsgesellschaften.

## KONTAKT

Haben Sie Fragen? Wir geben gerne Auskunft. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Stauffacherstrasse 65/59 g CH-3003 Bern

E-Mail: info@ipi.ch

Tel. +41 (0)31 377 77 77 Fax +41 (0)31 377 77 78





NOTIZEN		

#### Impressum

Herausgeber, Redaktion, Übersetzung: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Konzept, Gestaltung, Litho: Hofer AG Kommunikation BSW, Bern Lektorat: Stämpfli Publikationen AG, Bern

Fotos: Simon Opladen, Bern

Künstler: Sam Pfund, Ruth Bucherer, Jakob Jenzer
Druck: Vögeli AG Druckzentrum, Langnau i.E.
Papier: PlanoArt, Papyrus Schweiz AG
Sprachen: deutsch, französisch, italienisch

© Copyright: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Stauffacherstrasse 65/59 g, CH-3003 Bern

Diese Broschüre ist gratis erhältlich und kann auch unter www.ige.ch > Download > Urheberrecht als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Um die Lesbarkeit dieser Broschüre nicht zu beeinträchtigen, haben wir in der Regel auf die weibliche Form verzichtet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Mai 2011

